



Aus- und Weiterbildungskosten	<b>StG 31 I lit. c und d; 17 II, 32 I lit. g, 36 I, 37 lit. b, 81 I</b>  <b>DBG 26 I lit. c und d, 27 II lit. e, 33 I lit. j, 34 lit. b, 59 I lit. e</b>
-------------------------------	--

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage und Zielsetzung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Praxisfestlegung bis und mit Steuerperiode 2015 .....</b>	<b>2</b>
2.1 Weiterbildungskosten.....	2
2.2 Umschulungskosten .....	4
2.3 Wiedereinstiegskosten.....	5
2.4 Abgrenzung zu den Ausbildungskosten.....	6
2.5 Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten .....	7
2.6 Direkte und indirekte Kosten (Notwendigkeit der Auslagen).....	7
2.7 Höhe der Abzüge .....	8
2.8 Beispiele für Aus-, Weiterbildungs- und Lebenshaltungskosten .....	9
<b>3. Praxisfestlegung ab Steuerperiode 2016.....</b>	<b>12</b>
3.1 Grundzüge der Neuregelung .....	12
3.2 Besondere Fragestellungen.....	13
3.3 Nicht abzugsfähige Kosten .....	13
3.4 Selbständig Erwerbende.....	14

## 1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

**Bis und mit Steuerperiode 2015:** Weiterbildungskosten gehören zu den Berufsauslagen und sind abzugsfähig (StG 31 I lit. c; DBG 26 I lit. d). Demgegenüber zählen die Ausbildungskosten zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten (StG 37 lit. b; DBG 34 lit. b).

**Ab Steuerperiode 2016:** Neben den berufsorientierten Weiterbildungskosten können neu auch die berufsorientierten Ausbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten abgezogen werden. Die Ausbildungskosten werden somit den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

Die vorliegende Praxisfestlegung will sowohl die bis und mit Steuerperiode 2015 geltende Praxis (vgl. Ziff. 2) wie auch die Praxis ab Steuerperiode 2016 (vgl. Ziff. 3) erläutern.

## 2. PRAXISFESTLEGUNG BIS UND MIT STEUERPERIODE 2015

### 2.1 Weiterbildungskosten

#### 2.1.1 Grundsätzliches

Weiterbildungskosten sind einerseits Kosten, die mit dem gegenwärtigen Beruf der steuerpflichtigen Person oder mit ihrer ursprünglichen Ausbildung im Zusammenhang stehen und die die steuerpflichtige Person zur Erhaltung ihrer beruflichen Chancen für angezeigt hält. Dabei ist nicht notwendig, dass die Ausgaben absolut unerlässlich sind, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen. Andererseits gehört zu den Weiterbildungskosten aber auch der Erwerb von Kenntnissen für die Ausübung eines Berufs, welcher mit dem ausgeübten Beruf zwar nicht identisch ist, mit diesem oder mit der ursprünglichen Ausbildung der steuerpflichtigen Person aber in einem gewissen Zusammenhang steht.

Als Weiterbildung gelten u.a. auch Auslagen für Fachliteratur, Teilnahme an Fachkursen, -seminaren und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte mit Kurs- oder Schulbesuch (ev. Aufrechnung eines Privatanteils), Mitgliederbeiträge für wissenschaftliche Vereine usw.

Für die Beurteilung, ob die betreffenden Kosten als Weiterbildungs- oder als Ausbildungskosten zu qualifizieren sind, ist es unerheblich, ob die Fortbildung berufsbegleitend oder vollzeitlich, im Frontalunterricht oder als Fernstudium absolviert wird.

Die den Haushalt besorgende Ehefrau ist nicht unselbständig erwerbstätig im Sinne des Steuerrechts und kann daher keinen Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten für sich beanspruchen.

In zeitlicher Hinsicht gilt, dass Weiterbildungskosten im Zeitpunkt der **Bezahlung** geltend gemacht werden können.

*Beispiele für Weiterbildungskosten:*

- ⇒ Maler macht Meisterprüfung.
- ⇒ Kindergärtnerin wird Primarlehrerin.
- ⇒ Primarlehrer absolviert Sekundarlehrerausbildung.
- ⇒ Ausgebildeter Jurist, der als Journalist tätig ist, wird Anwalt.
- ⇒ Pflegefachperson macht Kurs in Kinesiologie, Homöopathie oder Fussreflexzonenmassage.

Dagegen gelten Aufwendungen für die **Erstausbildung** in einem Beruf sowie Kosten für eine eigentliche **Zweitausbildung** als nicht abzugsfähige **Ausbildungskosten** (vgl. Ziff. 2.4).

### 2.1.2 Nachdiplomstudien

Sämtliche **Nachdiplomstudien** gelten stets als **Weiterbildung**. Es ist diesbezüglich irrelevant, ob das betreffende Studium in einem Konnex zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit steht.

*Beispiele:*

- ⇒ Steuerexperte, Wirtschaftsprüfer und Treuhandexperte
- ⇒ MBA (Master of Business Administration)
- ⇒ MBE (Master of Business Engineering)
- ⇒ LL.M. (Master of Laws)

### 2.1.3 Berufsaufstiegskosten

Abzugsfähig sind auch Auslagen für eine **Fortbildung**, welche einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten Beruf dient. Man spricht von den sog. **Berufsaufstiegskosten**. Wenn nur Auslagen für Bildungsmassnahmen abzugsfähig wären, die auf die derzeitige Stelle ausgerichtet sind, würde der Begriff der Weiterbildung zu eng gefasst.

*Beispiele:*

- ⇒ Management- und Führungskurse.
- ⇒ Krankenschwester absolviert im Hinblick auf eine Stelle als Leiterin einer Pflegeabteilung in einem Pflegeheim einen 3-jährigen Lehrgang in Organisationsentwicklung.

### 2.1.4 Sprachausbildungen

**Fremdsprachenkenntnisse** bilden in der heutigen Zeit in zahlreichen Berufsbereichen eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg. Sprachkurse und Sprachaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch können daher unabhängig davon, welche berufliche Tätigkeit eine steuerpflichtige Person ausübt, als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden. Gegebenenfalls ist die Aufrechnung eines Privatanteils an den geltend gemachten Gesamtkosten zu prüfen (z.B. längerer Sprachaufenthalt in Australien mit Rundreisen im Land). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist stets Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der genannten Kosten.

Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen (z.B. Arabisch, Russisch, Chinesisch) gelten dann als Weiterbildungskosten, wenn die betreffende Sprache für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten beruflichen Aufstieg der steuerpflichtigen Person nützlich ist.

**Deutschkurse für Fremdsprachige** dienen einerseits der Integration, stehen andererseits bei einer berufstätigen Person auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung. Gute Deutschkenntnisse sind in aller Regel Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben und beruflich weiterzukommen. Solche Kurse sind daher bei erwerbstätigen Personen ebenfalls als Weiterbildungskosten abziehbar.

### 2.1.5 Informatikausbildungen

Der Berufsalltag ist heute in allen Branchen und Berufstätigkeiten durch den Einsatz von **Informatikmitteln** geprägt. Grundlagenwissen (z.B. Anwenderkenntnisse in Office-Programmen) wird auf dem heutigen Arbeitsmarkt generell erwartet. PC-Anwenderkurse sind deshalb für alle Berufsgattungen als abziehbare Weiterbildungskosten zu qualifizieren. Darüber hinausgehende Fortbildungen im Informatik-Bereich (Programmierer, Netzwerkspezialisten, Informatiker mit eidg. Fachausweis, Informatiker FH) gelten dann als abziehbare Weiterbildungskosten, wenn sie in einem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und der Berufsausübung oder dem beruflichen Aufstieg förderlich sind.

## 2.2 Umschulungskosten

### 2.2.1 Begriff

Die Umschulung ist auf das Erlangen von Kenntnissen gerichtet, die für die Ausübung eines anderen als des bisherigen Berufs erforderlich sind. Sie schafft die fachlichen Voraussetzungen für einen Berufswechsel bzw. eine Berufsumstellung. Somit ist sie eine besondere Art der Ausbildung, ausgehend von einer abgeschlossenen Erstausbildung in einem anerkannten Beruf, eines abgeschlossenen Studiums oder eines Lehrabschlusses.

### 2.2.2 Voraussetzungen für den Abzug

Gemäss der ausdrücklichen Regelung in StG 31 I lit. d zählen die **notwendigen** Kosten für die Umschulung zu den abziehbaren Berufsauslagen.

Die Kosten einer Umschulung werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn sie aufgrund eines **Zwangs** in Angriff genommen werden müssen (Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1188). Als Zwangslage angesehen werden:

- Veränderte Wirtschaftslage
- Arbeitslosigkeit, Betriebsschliessungen
- Aussterben eines Berufs
- Krankheit, Unfall, Invalidität

Steuerlich abzugsfähige Umschulungskosten im Sinne von StG 31 I lit. d bzw. DBG 26 I lit. d liegen somit grundsätzlich nur dann vor, wenn der Steuerpflichtige aufgrund einer bei der bisherigen Berufsausübung aufgetretenen Zwangslage einen anderen Beruf ergreifen muss (Bruno Knüsel, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, 2.A., Art. 26 N 10). Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherungen, Invalidenversicherung etc.) sind anzurechnen.

Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören die Kosten für einen **freiwilligen Berufswechsel**. Der freiwillige Berufswechsel stellt zwar ebenfalls eine Umschulung dar, es fehlt ihm aber der für die steuerliche Abzugsfähigkeit notwendige Zwang. Die Kosten eines freiwilligen Berufswechsels gehören steuerlich zu den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten (vgl. Ziff. 2.4).

### 2.3 Wiedereinstiegskosten

Wiedereinstiegskosten sind Kosten, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden.

*Beispiel:*

- ⇒ Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen.

Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur dann abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person (und nicht nur ihr Ehegatte) im gleichen Jahr oder spätestens im folgenden Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, und resultiert nach Abzug von diesem Einkommen ein Minusbetrag, kann dieser mit dem übrigen Einkommen der steuerpflichtigen Person verrechnet werden. Ist die steuerpflichtige Person verheiratet, kann ein allfälliger noch verbleibender Minusbetrag auch vom Einkommen des anderen Ehegatten in Abzug gebracht werden.

## 2.4 Abgrenzung zu den Ausbildungskosten

Unter Ausbildung wird die Erlernung eines Berufes oder die Umstellung auf einen anderen Beruf verstanden – nicht dagegen die Umschulung, der sich der Steuerpflichtige infolge einer Zwangslage unterziehen muss, um sein Erwerbseinkommen zu erhalten (vgl. oben, Ziff. 2.2). Ausbildung liegt also vor, wenn sich jemand auf einen **Erstberuf** vorbereitet. Als Ausbildungskosten gelten auch Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch von **Fachhochschulen**. Der Grund liegt darin, dass sich eine Abgrenzung zur Uni-Ausbildung) nicht begründen lässt<sup>1</sup>. Es gibt heute mehrere Wege, die zum Uni-Abschluss führen. Sie müssen deshalb auch gleich behandelt werden.

Solche Ausbildungskosten gehören zu den Lebenshaltungskosten und sind somit steuerrechtlich nicht abzugsfähig (StG 37 lit. b bzw. DBG 34 lit. b).

### *Beispiele für Ausbildungskosten:*

- ⇒ Obligatorische Schule
- ⇒ Absolvierung einer Berufslehre
- ⇒ Berufsschulen, Berufsmaturität, Diplommittelschulen, Maturitätsschulen
- ⇒ Pädagogische Fachhochschulen (Lehrerseminar)
- ⇒ Fachhochschulen (z.B. HTW)
- ⇒ Universitäten
- ⇒ Der Pflichtige arbeitet nach seinem Lehrabschluss als kaufmännischer Angestellter in einem Treuhandunternehmen als Treuhandassistent. Berufsbegleitend studiert er an einer Fachhochschule 8 Semester „Betriebsökonomie“. Die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden qualifizierte die entsprechenden Ausgaben aus Ausbildungskosten. Diese Betrachtung wurde sowohl vom Verwaltungsgericht (vgl. VGU A 10 24) wie auch vom Bundesgericht (vgl. BGer 28.1.2011, 2C\_697/2010) geschützt. Das Bundesgericht begründete sein Urteil u.a. damit, dass diese Fortbildung dem Pflichtigen ein Wirkungsfeld ermögliche, das weit über dasjenige seiner bisherigen Tätigkeit als Treuhandassistent hinausgehe.
- ⇒ Pflichtiger studiert Jus und schliesst mit dem Bachelor ab. In der Folge arbeitet er rund 2 Jahre in einem Anwaltsbüro und geht erneut an die Uni, um den Master zu machen. Der Master gehört zur Erstausbildung, weshalb die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig sind.

Als Ausbildungskosten gelten auch die Kosten für einen **Berufswechsel** oder für eine eigentliche **Zweitausbildung**, sofern kein äusserer Zwang zur Umschulung besteht (vgl. Ziff. 2.2).

### *Beispiele:*

---

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht Graubünden hat diese Argumentation der Kantonalen Steuerverwaltung in einem Urteil vom 12. Juli 2010 (A 10 24, E. 3.f) bestätigt.

- ⇒ Kaufmännischer Angestellter lässt sich zum diplomierten Techniker HF Informatik, ausbilden.
- ⇒ Lokführer absolviert eine Ausbildung als Betriebsökonom.
- ⇒ Arztgehilfin lässt sich zur diplomierten Akupunkteurin ausbilden (vgl. VGer 18.1.2005, VGU A 04 84).
- ⇒ Kaufmännischer Angestellter absolviert juristisches Studium (VGer SG 18.12.2007, in: StR 2008, S. 303).
- ⇒ Jurist besucht Lehrgang zum diplomierten Wirtschaftsinformatiker.
- ⇒ Mechaniker lässt sich zum Piloten ausbilden.
- ⇒ Drogistin lässt sich zur Wellness-Trainerin ausbilden.

Ein Berufswechsel liegt nur vor bei einem Wechsel in einen völlig anders gearteten Beruf bzw. bei einem grundlegenden Wechsel der Berufs- oder Erwerbsart. Solange mit der Bildungsmassnahme weiterhin dieselbe Berufsart bzw. kein völlig anders gearteter Beruf angestrebt wird, handelt es sich um Weiterbildung (vgl. Ziff. 2.1).

## 2.5 Abgrenzung zu den Lebenshaltungskosten

Bildungsmassnahmen, bei denen die persönliche oder kulturelle Bereicherung, das persönliche Wohlergehen (Liebhaberei), die Freizeitgestaltung oder die Allgemeinbildung im Vordergrund steht, sind den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten zuzuordnen.

*Beispiele:*

- ⇒ Kurse in Astrologie oder Feldenkreis
- ⇒ Kurs in Feng-Shui

## 2.6 Direkte und indirekte Kosten (Notwendigkeit der Auslagen)

Neben den direkten Kosten, wie Schulgelder, Kosten für Lehrmittel und Prüfungsgebühren, sind auch die indirekten Kosten abziehbar. Dazu zählen Kosten für auswärtige Verpflegung, Unterkunft, Fahrt zum Weiterbildungsort etc. Stets können aber nur die selbst getragenen Aufwendungen geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufsauslagen im Allgemeinen. Ein Abzug von Kosten für die Benützung eines Studierzimmers in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der Eltern zum Zweck der Weiterbildung ist in der Regel nicht möglich.

Gemäss Wegleitung zum neuen **Lohnausweis** (vgl. Randziffer 61) sind alle Vergütungen für Aus- und Weiterbildung, die einem Arbeitnehmer in **Geldform** ausgerichtet werden, unter Ziff. 13.3 des Lohnausweises betragsmässig auszuweisen. Beiträge, die der Arbeitgeber an Dritte (v.a. Ausbildungsinstitute) leistet, sind anzugeben, wenn sie für einen bestimmten Arbeitnehmer geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis Fr. 12'000.– (exkl. MWST und Nebenkosten) betragen oder übersteigen. Betragen diese Kosten Fr. 12'000.– oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben. Der Arbeitgeber hat

nicht zu unterscheiden zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten.

### 2.7 Höhe der Abzüge

Abzugsfähig sind die effektiven und tatsächlich belegten Aufwendungen. Beim Kanton ist in der Berufspauschale ein Anteil von 50% für die Weiterbildungskosten enthalten. Beim Bund ist kein Anteil in der Pauschale enthalten.

**Beispiel:**

V ist als Büroangestellter tätig; er erzielt einen Nettolohn von Fr. 60'000.-. Er macht als Auslagen geltend:

- Fachbücher (für Italienischkurs) Fr. 300.-
- Italienischkurs Fr. 2'000.-

**Lösung Kanton (ab Steuerperiode 2010)**

	Fr.	Pauschal Fr.	Effektiv Fr.
Pauschale 10%, max. 3'100.-		3'100.-	-
J. Anteil Weiterbildung in Pauschale		1'550.-	
Pauschale ohne Weiterbildung		1'550.-	
Allg. Berufsauslagen gemäss Belegen			2'000.-
Weiterbildung Fachbücher	300.-		300.-
Italienischkurs	2'000.-	2'300.-	2'000.-
<b>Total</b>		<b>3'850.-</b>	<b>4'300.-</b>

Bei unterjähriger Steuerpflicht sind die Weiterbildungskosten i.d.R. nicht umzurechnen (Grund: nicht regelmässig anfallende Kosten); die Pauschale wird für regelmässig anfallende Kosten gewährt und ist deshalb umzurechnen:

Annahme: (Steuerpflicht: 6 Monate)

	Steuerbar Fr.	Satz Fr.
Pauschale (Kürzung nach Dauer Steuerpflicht)	1'550.-	3'100.-
J. Anteil Weiterbildung in Pauschale	775.-	1'550.-
Pauschale ohne Weiterbildung	775.-	1'550.-
Effektive Kosten Weiterbildung	2'300.-	2'300.-
<b>Total</b>	<b>3'075.-</b>	<b>3'850.-</b>



**Lösung Bund (Weiterbildung in der Pauschale nicht enthalten!)**

	Pauschal	Effektiv
Pauschale 3% Nettolohn (mind. 2'000.-)	Fr. 2'000.-	Fr.
Allg. Berufsauslagen gemäss Belegen		2'000.-
<b>Total</b>	<b>2'000.-</b>	<b>2'000.-</b>

Die Weiterbildungskosten sind für die Bundessteuer separat zu deklarieren. In der Pauschale ist kein Anteil an den Weiterbildungs- und Umschulungskosten enthalten:

	Pauschal	Effektiv
Weiterbildung Fachbücher	Fr. 300.-	Fr. 300.-
Italienischkurs	2'000.-	2'000.-
<b>Total</b>	<b>2'300.-</b>	<b>2'300.-</b>

Ganzjährige Steuerpflicht	Unterjährige Steuerpflicht	
	steuerbares Einkommen	satzbestimmendes Einkommen
<ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>tatsächliche Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>idR nicht regelmässig; keine Umrechnung</li> </ul>

**2.8 Beispiele für Aus-, Weiterbildungs- und Lebenshaltungskosten**

*2.8.1 Nicht abzugsfähige Ausbildungskosten*

Die nachfolgenden Bildungsmassnahmen gelten als Erst- oder Zweitausbildung und sind daher **nicht abzugsfähig**:

Art der Ausbildung	Bemerkungen
Obligatorische Schule	Grundausbildung
Berufslehre (mit Berufsmatura)	Grundausbildung
Berufslehre, Berufsmittelschule und Passerelle, dann Uni	Ausbildung
Berufsmatura nach Lehrabschluss	Grundausbildung
Mittelschule mit Maturaabschluss	Grundausbildung
Zweitwegmatura, z.B. kaufm. Angestellter macht	Grundausbildung

Fernmatura	
Berufsumstellung, z.B. Schreiner macht Handelsschule mit kaufmännischem Abschluss	freiwilliger Berufswechsel, Zweitausbildung
Studium an Pädagogischer Hochschule (Ausbildung zum Primarlehrer)	Erstausbildung
Fachhochschule (z.B. HTW)	Ausbildung
Fachhochschule Bachelor, dann Master an Uni	Ausbildung
Bachelor- und Masterabschluss an Universität, ETH, im Anschluss an gymnasiale Ausbildung (erstmaliger Abschluss)	Ausbildung
Zweitstudium, z.B. Jurist studiert Theologie	Zweitausbildung

### 2.8.2 Abzugsfähige Weiterbildungskosten

Die Aufwendungen für nachfolgende Bildungsmassnahmen gelten in der Regel als Weiterbildungskosten und sind deshalb **abzugsfähig**:

<b>Art der Weiterbildung</b>	<b>Bemerkungen</b>
Anwalts- und Notariatsprüfung	Berufsaufstieg
Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis, z.B. Treuhänder, Buchhalter	Weiterbildung oder Berufsaufstieg
Bildungsurlaub Lehrkräfte	evtl. Ausscheidung Privatanteil
Branchenspezifische Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare	Weiterbildung
Dissertation	Weiterbildung, auch wenn unmittelbar nach Studium
Facharztstitel	Weiterbildung
Höhere Fachprüfung (dipl. HFP), z.B. Steuerexperte, Wirtschaftsprüfer	Weiterbildung oder Berufsaufstieg

Höhere Fachschulen (HFS <sup>2</sup> , HFW <sup>3</sup> , ibW <sup>4</sup> , SSTH <sup>5</sup> )	Weiterbildung oder Berufsaufstieg
Informatikausbildungen (Programmierer, Netzwerkspezialist, Informatiker)	Sofern Konnex zur ausgeübten Tätigkeit
Management- und Führungskurse	Berufsaufstieg
Meisterkurse	Berufsaufstieg
Nachdiplomstudien (z.B. LL.M., EMBA, MAS, NDU-HSG)	Weiterbildung oder Berufsaufstieg
PC-Kurse für Anwender	Weiterbildung in allen Berufskategorien
Polier, Bauführer, Bauleiter	Berufsaufstieg
Sprachkurse und Sprachaufenthalte mit Besuch Sprachschule	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch: Weiterbildung
Technischer Kaufmann	sofern aktuelle Tätigkeit im Bürobereich
Weiterbildung während der Arbeitslosigkeit	sofern nicht Liebhaberei
Wiedereinstiegskosten	Weiterbildungskosten, wenn steuerpflichtige Person im gleichen oder im folgenden Jahr Erwerbseinkommen erzielt

### 2.8.3 Nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten

Folgende Aufwendungen sind nicht als Weiterbildungskosten abziehbar, da Lebenshaltungskosten vorliegen:

Art der Fortbildung	Bemerkungen
Sprachaufenthalt ohne Sprachschule	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien)

<sup>2</sup> Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers.

<sup>3</sup> Höhere Fachschule für Wirtschaft, Chur.

<sup>4</sup> Höhere Fachschule Südostschweiz, Chur.

<sup>5</sup> Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg.

Sprachkurse und Sprachaufenthalte mit Besuch Sprachschule	In weniger gebräuchlichen Sprachen, wie Arabisch, Russisch und Chinesisch: Lebenshaltung, es sei denn, dass für berufliche Tätigkeit/Aufstieg nützlich
Astrologie, Feldenkreis, Feng-Shui etc.	sind i.d.R. dem Privatbereich zuzurechnen

### 3. PRAXISFESTLEGUNG AB STEUERPERIODE 2016

Ab Steuerperiode 2016 können nicht nur die Weiterbildungskosten, sondern auch die berufsorientierten Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (StG 36 I lit. o bzw. DBG 33 I lit. j). Zur Sekundarstufe II gehören die Gymnasien, die Fachmittelschulen und die berufliche Grundbildung (= Lehre).

#### 3.1 Grundzüge der Neuregelung

Die Neuregelung weist folgende **Grundzüge** auf:

- Die Kosten für die **Erstausbildung** sind bis zum Abschluss auf Sekundarstufe II weiterhin nicht abzugsfähig.
- Aus der Einschränkung, wonach nur die **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden<sup>6</sup>, ergibt sich, dass die Bildungskosten, die einer blossen **Liebhabe**rei oder der **Selbstentfaltung** dienen, wie bis anhin **nicht abzugsfähig** sind<sup>7</sup>.
- Alle anderen Bildungskosten sind abzugsfähig; darunter fallen auch die Berufsaufstiegskosten sowie die Kosten für die (unter Zwang oder freiwillig absolvierte) Umschulung.
- Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten ist auf **Fr. 12'000.– begrenzt** (StG 36 I lit. o i.V.m. DBG 33 I lit. j).
- Beim neuen Abzug in StG 36 I lit. o bzw. DBG 33 I lit. j handelt es sich um einen **allgemeinen** Abzug (nicht wie bisher Abzug für Gewinnungskosten). Das ergibt sich aus der gesetzessystematischen Einordnung des neuen Abzuges.

<sup>6</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, in: BBl 2011, S. 2624; vgl. auch Felix Richner, Von den Aus- und Weiterbildungskosten zu den berufsorientierten Bildungskosten, in: ZStP 2015, S. 182.

<sup>7</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, in: BBl 2011, S. 2628.

- Die allgemeine **Berufskostenpauschale** (ohne Weiterbildung) bleibt **unverändert**.

### 3.2 Besondere Fragestellungen

Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten kann nur von der steuerpflichtigen Person selber und nicht von Dritten, wie beispielsweise den Eltern, beansprucht werden. Bei Personen, die zusammen veranlagt werden (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften), können die effektiven Kosten (bis maximal Fr. 12'000.–) von jeder Person geltend gemacht werden. Die Kosten können nicht auf mehrere Perioden verteilt werden.

Sobald ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, können auch Kosten abgezogen werden, die auf einen weiteren Abschluss auf der Sekundarstufe II abzielen: Der Pflichtige hat die Lehre abgeschlossen und entschliesst sich, die Maturität nachzuholen.

Für die direkte Bundessteuer wurde der Abzug auf Fr. 12'000.- begrenzt (DBG 33 I lit. j). Für die Kantonssteuer wurde der Abzug in der gleichen Höhe wie im Bundessteuerrecht begrenzt. Wegen unterschiedlichen Indexierungsklauseln im Bund und im Kanton verweist StG 36 I lit. o auf die Regelung in DBG 33 I lit. j. Damit ist sichergestellt, dass die Beträge von Bund und Kanton in der Zeitachse gleich hoch bleiben.

Als allgemeiner Abzug kann er auch dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige in der gleichen Steuerperiode **kein Erwerbseinkommen** erzielt (z.B. Wiedereinstiegskosten). Die getätigten Auslagen müssen lediglich „berufsorientiert“ sein und es darf sich nicht um Erstausbildungskosten (vgl. Ziff. 3.1) oder Liebhaberei (vgl. Ziff. 3.3) handeln.

In zeitlicher Hinsicht gilt, dass Weiterbildungskosten im Zeitpunkt der **Bezahlung** geltend gemacht werden können.

aStG 31 I lit. c (bis und mit Steuerperiode 2015) sah eine allgemeine Berufskostenpauschale vor, welche auch die Weiterbildungskosten umfasste. Mit der separaten Regelung der Aus- und Weiterbildungskosten wurde die **Berufskostenpauschale**<sup>8</sup> im Rahmen der Teilrevision vom 20. Oktober 2015 nicht gekürzt (vgl. StG 31 I lit. c).

Die vom Arbeitgeber direkt getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil und somit kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit dar (StG 17 II bzw. DBG 17 I<sup>bis</sup>).

### 3.3 Nicht abzugsfähige Kosten

Beispiele für **nicht berufsorientierte** Aus- und Weiterbildungskosten (Liebhaberei, Hobby/Selbstentfaltung):

---

<sup>8</sup> Von Steuerperiode 2010–2015: Fr. 3'100.–. Ab Steuerperiode 2016: Fr. 3'000.–, weil keine Indexierung.

- Ein Sozialarbeiter kann die Kosten für seine Salsatanzstunden nicht abziehen; sie sind als Liebhaberei zu qualifizieren.
- Ein Verwaltungsangestellter absolviert einen Russischkurs. Dabei handelt es sich um Liebhaberei, weshalb die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig sind. Als Grundsatz gilt: Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen (z.B. Arabisch, Russisch, Chinesisch) gelten als Liebhaberei, es sei denn, die betreffende Sprache ist für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten beruflichen Aufstieg der steuerpflichtigen Person nützlich.
- Kurse in Astrologie, Feldenkreis, Feng-Shui etc. gelten grundsätzlich ebenfalls als Liebhaberei, weshalb die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig sind.

### 3.4 Selbständig Erwerbende

**Selbständig Erwerbende** können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des **eigenen Personals** abziehen (StG 32 I lit. g bzw. DBG 27 II lit. e).

**Selbständig Erwerbende** können die **eigenen** Aus- und Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten unbeschränkt abziehen, wenn sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben, d.h. wenn sie einen Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit aufweisen (StG 32 bzw. DBG 27). Aus- und Weiterbildungskosten, die dieses Kriterium nicht erfüllen (z.B. Berufswechsel), sind als Erwerbseinkommen auszuweisen und können dann unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden.